

Die Ursache der Beeinträchtigung des Aussageverhaltens ist nicht immer sofort festzustellen. Nicht alle Beschuldigten sprechen mit dem Untersuchungsführer über ihre Probleme beim Vollzug der Untersuchungshaft oder nutzen die Beschwerdemöglichkeiten beim Leiter der Untersuchungshaftanstalt oder beim Staatsanwalt. Bei einigen Beschuldigten wurden diese Ursachen durch Beschwerden des Rechtsanwalts an den Staatsanwalt bekannt. Bei ganz wenigen, aber dann sehr öffentlichkeitswirksamen Fällen wurde beim Vorhalt von Aussagen in der Hauptverhandlung von Angeklagten auch behauptet, sie seien durch Verletzung ihrer Rechte im Vollzug der Untersuchungshaft zu falschen Aussagen veranlaßt worden. Solche Behauptungen von Verhafteten kann das Untersuchungsorgan nicht generell unterbinden, handelt es sich doch bei der überwiegenden Mehrzahl der in Ermittlungsverfahren durch das MfS bearbeiteten, inhaftierten Beschuldigten um Feinde der Deutschen Demokratischen Republik oder um solche Personen, die den Feinden der DDR aufs Wort glauben und ihnen willige Werkzeuge sind. Diese Beschuldigten nutzen jede Möglichkeit zur Provokation und zur Diskriminierung der Untersuchungsorgane. Bei der geringfügigsten Beeinträchtigung ihrer Rechte finden sie genügend Anlaß zu solchen Provokationen. Es gibt auch Beschuldigte, die Möglichkeiten zur Wahrnehmung ihrer Rechte nicht nutzen und später behaupten, ihre Rechte seien ihnen verweigert worden.

Zu begegnen ist diesen Provokationen nur durch große Wachsamkeit, Umsicht und vertrauensvolle, kritische Zusammenarbeit aller beteiligten Dienstseinheiten untereinander und mit dem Staatsanwalt und dem Gericht. Außerdem ist es zur Verhinderung von Provokationen erforderlich, dem Beschuldigten alle Rechte ohne Einschränkung zu gewähren und jede Möglichkeit, die der Beschuldigte zur Wahrnehmung seiner Rechte erhält, und seinen Verzicht auf die Inanspruchnahme dieser Möglichkeiten exakt und objektiv zu dokumentieren.

Die in Anlage V dargestellte Erklärung des Beschuldigten über die Belehrung durch den Untersuchungsführer in der ersten Vernehmung zur Erläuterung der Rechte gem. §§ 61 und 91 StPO, die Erklärung des Beschuldigten, die er gegenüber dem Untersuchungsführer über die Vollzähligkeit der bei der Festnahme in seinem